

Grund der erneuten Feststellung des Sachverhalts und einer erneuten richterlichen Beurteilung der Strafsache soll ein neues Urteil gefunden und das fehlerhafte Urteil des unteren Gerichts ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Das Rechtsmittel der Revision richtet sich gegen ein nicht rechtskräftiges Urteil, das ein erstinstanzliches Gericht oder ein Berufungsgericht gefällt hat. Wie die Berufung kann auch die Revision von der Prozeßpartei des Angeklagten oder vom Staatsanwalt oder von beiden zugleich eingelegt werden. Aber die Zielsetzung der Revision ist enger als die Zielsetzung der Berufung.

Auf Grund der Revision findet weder eine erneute Überprüfung der Beweise, noch eine erneute Sachverhaltsfeststellung statt. Das übergeordnete Gericht prüft hier während einer Hauptverhandlung nur, ob das angefochtene Urteil erkennen läßt, daß Strafgesetze oder Verfahrensbestimmungen fälschlich nicht angewandt oder falsch angewandt wurden.

Gegen die erstinstanzlichen Urteile der großen Strafkammer, der Staatsschutzkammern (politische Sondergerichte), der Schwurgerichte und der Strafsenate beim Oberlandesgericht gibt es nicht das Rechtsmittel der Berufung, sondern nur die Revision. Sie führt dazu, daß die Strafsache in zweiter Instanz vor dem Strafsenat des Bundesgerichtshofes verhandelt wird, der die erstinstanzlichen Urteile der großen Strafkammer oder der Staatsschutzkammern (politische Sondergerichte) oder der Strafsenate der Oberlandesgerichte aufheben oder bestätigen kann.

Welche Schlußfolgerungen ergeben sich aus dem in der Bundesrepublik geltenden Rechtsmittelsystem für den Angeklagten? Diebe, Hochstapler, Rowdies und ähnliche Rechtsbrecher, die für ihre Vergehen Gefängnisstrafen oder für ihre Verbrechen nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus zu erwarten haben, werden vor dem Einzelrichter oder vor dem Schöffengericht angeklagt. Das Rechtsmittelsystem ermöglicht ihnen das Verfahren vor drei verschiedenen Instanzen. Denn gegen das erstinstanzliche Urteil steht ihnen das Rechtsmittel der Berufung, gegen das Urteil der Berufungsgerichte das Rechtsmittel der Revision zu. Die Tatsachen, die das erstinstanzliche Gericht feststellte, werden während einer neuen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung des Berufungsgerichts überprüft. Sogar neue Beweise können während des Berufungsverfahrens vorgebracht und in der Tatsachenfeststellung berücksichtigt werden. Erst in der dritten Instanz (dem Revisionsverfahren vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts) beschränkt sich das Gericht allein auf die Nachprüfung von Rechtsfragen.

Je schwerer die Sache angesehen wird, um so weniger Rechtsmittel hat der Angeklagte zum Schutz seiner Interessen. Schon gegen die erstinstanzlichen Urteile der großen Strafkammer oder des Schwurgerichts sowie gegen die Urteile der politischen Sondergerichte und der Strafsenate der Oberlandesgerichte steht ihm nicht das Rechtsmittel der Berufung, sondern nur das Rechtsmittel der Revision zu. Tatsachen, die im erstinstanzlichen Verfahren vor der großen Strafkammer oder vor dem Schwurgericht oder vor der Staatsschutzkammer oder vor dem Strafsenat eines Oberlandesgerichts irrtümlich falsch festgestellt oder verfälscht wurden, können nicht überprüft und abgeändert werden, denn die Revisionsinstanz befaßt sich nur mit Rechtsfragen, nicht aber mit der Überprüfung und Abänderung von Sachverhaltsfeststellungen.